



**Amt für Migration  
Aufenthalt**

Fruttstrasse 15  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 77 80  
Telefax 041 228 60 64  
migration@lu.ch  
www.migration.lu.ch

## Wichtige Informationen für unsere Kundinnen und Kunden aus den Nicht-EU/EFTA-Staaten!

Das Assoziierungsabkommen der Schweiz an Schengen und Dublin tritt per Freitag 12. Dezember 2008 in Kraft. Dies bedeutet unter anderem, dass Staatsangehörige aus Ländern, die nicht der Europäischen Union (EU) oder der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) angehören, einen neuen Ausländerausweis erhalten. Die bisherigen Ausweiskategorien bleiben unverändert:

- Kurzaufenthaltsbewilligung (L)
- Aufenthaltsbewilligung (B)
- Niederlassungsbewilligung (C)

Staatsangehörige der EU- und EFTA-Länder und Mitglieder ihrer Familien erhalten den neuen Ausländerausweis nicht. Ihnen werden die Ausländerausweise in der bisherigen Form ausgestellt. Auch die Ausweise von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommen bleiben vorerst gleich.

### Wie erhält man den neuen Ausländerausweis?

Der neue Ausländerausweis kann grundsätzlich wie bisher im Rahmen der Bewilligungsverlängerung oder mit dem Gesuch um einen ersten Aufenthalt beantragt werden. Dabei ist aber folgende wichtige Neuerung zu beachten: Anlässlich der Verlängerung muss JEDER Nicht-EU-Bürger bei unserer Dienststelle persönlich vorsprechen, ein aktuelles Passfoto und den gültigen Reisepass mitnehmen, und vor Ort nach der Identitätsprüfung das neue Scannformular unterzeichnen.

### Was sind die wichtigsten Neuerungen?

Der Ausländerausweis hat neu das Kreditkartenformat und wird durch eine externe Firma erstellt. Es dauert entsprechend länger, bis die Ausländerinnen und Ausländer ihre Ausweise erhalten. Mit dem neuen Ausweis ist, wie oben erwähnt, die persönliche Vorsprache notwendig. Passfotos müssen den Kriterien entsprechen, welche für schweizerische Ausweisdokumente verlangt werden. Fotos die diesen Anforderungen nicht entsprechen, werden zurückgewiesen. Professionelle Fotografen kennen die Anforderungen. Mit dem Ausländerausweis und einem gültigen Pass des Heimatstaates sind die ausländischen Personen neu berechtigt, sich im Schengen-Raum ohne zusätzliches Visum zu bewegen.

Nachdem die ausländische Person (sowie allenfalls die Familienmitglieder) bei unserer Dienststelle vorgespochen hat, wird das Verlängerungsgesuch geprüft. Sobald das Prüfungsverfahren bei uns abgeschlossen ist, wird die Erstellung des Ausweises bei der externen Firma in Auftrag gegeben. Bitte nehmen sie zur Kenntnis, dass wir ab dem 15. Dezember 2008 leider nicht mehr in der Lage sind, bei dringenden Reisen innerhalb von wenigen Tagen den Ausweis auszuhändigen! Der Ausweis wird den Kunden von der externen Firma direkt per Post zugestellt.

### Wer erhält einen neuen Ausländerausweis?

Alle Angehörigen von Staaten ausserhalb der Schengen Staaten, die bisher eine L-, B- oder C-Bewilligung hatten. EU-/EFTA Staatsangehörige und Personen aus dem Asylbereich (S-, N- und F-Bewilligungen) erhalten keinen neuen Ausländerausweis!

### Wann wird ein neuer Ausländerausweis ausgestellt?

Dann, wenn die bisherige L-, B- oder C Bewilligung ersetzt werden muss, oder bei Neueinreisen.

**Wichtig:** Ein noch gültiger alter Ausländerausweis kann nicht in einen Neuen umgetauscht werden.